

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Tübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 35. Montag den 1. Mai 1826.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Den Ortsvorstehern wird hiemit folgendes unterm 13. April d. J. von dem Königl. Steuerkollegium ergangene Decret mit dem Auftrag zur Kenntniß gebracht, die Fälle, in welche nach diesem Decret die Capitalsteuer nachzuholen ist, sogleich anzuzeigen, um wegen der Nachholung selbst das Erforderliche verfügen zu können:

Auf die — von mehreren Oberämtern gemachte Anfrage wegen Besteuerung verzinslicher Kriegskostenrückstände und die — über diesen Gegenstand eingeforderten Berichte findet man sich veranlaßt, dem Königl. Oberamt über den Begriff der im Abgabengesetz vom 29. Juni 1821 § 7 erwähnten Steuerreste die Belehrung zu geben, daß das Gesetz alle diejenigen verzinslichen oder unverzinslichen Rückstände von öffentlichen Umlagen — von der Kapitalsteuer frei gelassen wissen will, welche Gemeinden an ihre Contribuenten, oder Amtspflegern an Gemeinden fordern. Diese Freiheit ist daher nicht bloß auf Staatssteuerrückstände im engeren Sinne beschränkt, sondern sie ist auf Rückstände von öffentlichen Umlagen überhaupt, und um so mehr anzuwenden, als nach der Verrechnungsweise der Gemeinden und Amtspflegern eine Unterscheidung derselben nur selten möglich wäre.

Etwas ganz anderes aber ist es, wenn ein Contribuent bei der Gemeindefasse nach völliger Auseinandersetzung der Abrechnungen ein verzinsliches Guthaben erlangt, oder eine Gemeinde bei der Amtspflege eine

verzinsliche Forderung erworben hat. Auf solche Forderungen findet das Gesetz wegen Freilassung der Steuerrückstände von der Kapitalsteuer keine Anwendung, sondern es sind derlei verzinsliche Forderungen der Einzelnen an die Gemeinden oder der Gemeinden an die Amtspflege oder aber an andere Gemeinden der Steuer, nach dem allgemeinen Grundsatz, unterworfen. Ist jedoch die Amtspflege die Mittelstelle, durch welche der Zins von einer Gemeinde erhoben und einer andern überliefert wird, so versteht es sich von selbst, daß die Amtspflege der Steuer nicht unterliegt, sondern nur die Gemeinde, welche wirklich Gläubigerin ist.

Den 27. April 1826.

Die R. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. Einige Ortsvorsteher sind der Meinung, daß die Steuerempfangs- und Abrechnungsbücher von 1822 noch nicht abgeschlossen werden dürfen, weil vorher die Amtvergleichungskosten zur Umlage zu bringen seyen. Da diese Kosten aber unbedeutend sind und erst in dem künftigen Jahre zur Ausgleichung kommen, so werden die Ortsvorsteher hiermit belehrt, daß das Steuerempfang- und Abrechnungsbuch schon jetzt abgeschlossen und mit jedem Steuerpflichtigen abgerechnet werden könne. Die Gemeindepfleger sind hiernach gleichfalls zu belehren.

Am 27. April 1826.

R. Oberamt

Oberamtsgericht Horb.

Horb. (GannturtheilsPublikationen.)
In den Concurssachen des
Joseph Herborn, Müllers von Mäh-
zingen,
Moises Ehw, Schutzjuden von dar,
und
Ignaz Koch, Bürgers von Birstingen,
werden am

Dienstag den 23. Mai d. J.
Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus dahier
die Prioritätskennnisse, Gantverwei-
sungen und Güterpflerechnungen den
Gläubigern eröffnet werden, wozu dieselben
andurch vorgeladen werden.

Den 18. April 1826.

R. Oberamtsgericht
Act. Herrmann.

Oberamtsgericht Herrenberg.

Pfäffingen, Oberamtsgericht Her-
renberg. (BürgschaftsGläubigeraufruf.)
Es vermuten die Erben des kürzlich verstor-
benen Christoph Maier, Müllers in Pfäf-
fingen, daß derselbe einige ihnen unbekannt
Bürgschaften eingegangen habe. Auf ihr
Anrufen werden nun alle diejenigen, wel-
chen der verstorbene Christoph Maier als
Bürge verbindlich ist, hiedurch aufgefor-
dert, ihre Forderungen innerhalb 90 Tagen
von morgen an gerechnet, bei dem Wäissens-
gericht in Pfäffingen anzumelden. Gegen
diejenigen, welche dieser Aufforderung keine
Genüge leisten, werden den Maierischen
Erben alle — ihnen derzeit zustehenden Ein-
reden vorbehalten werden.

So beschloffen im R. Oberamtsgericht
Den 19. April 1826.

Feyer.

Breitenholz, Herrenberg. (Schul-
denliquidation.) Ueber das Vermögen des
Michael Raith, Bürger und Schuhmacher,
auch Rathschreiber in Breitenholz, ist, auf
den Fall, daß kein Borg, oder Nachlaßver-
gleich erzielt werden könnte, der Gant ober-
amtsgerichtlich erkannt und wird deshalb die
Schuldenliquidation am

Montag den 5ten Juni d. J.

vorgenommen werden.

Wäissensgericht und Bürgen des Gemein-

schuldners werden daher aufgefordert, an
dem bestimmten Tag Morgens 8 Uhr auf dem
Rathhaus zu Breitenholz entweder in Per-
son oder durch hinlänglich Bevollmächtigte
zu erscheinen oder auch ihre Forderungen
durch schriftliche Reccesse zu beweisen und
sich zugleich über einen Borg, oder Nachlaß
vergleich zu erklären. Gegen die Nichter-
scheinenden wird am Ende der Liquidations-
verhandlung der Ausschlußbescheid ausge-
sprochen werden.

So beschloffen im R. Oberamtsgericht
Den 19. April 1826.

Feyer

Forstamt Tübingen.

Webenhausen. (Waldverkauf.)

Mittwoch den 24. Mai

Abends 4 Uhr wird auf dem Rathhause zu
Rothenburg der zwischen Rothenburg und
Seebroun gelegene herrschaftl. Waldplatz
Heuberg von 23 Mrgn. 1 1/2 Weil. 43 Rthn.
mit dem darauf stehenden Warthurm,
unter Vorbehalt höchster Genehmigung,
im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber
hiemit eingeladen werden.

Den 21. April 1826.

R. Forstamt Tübingen.

Universitäts-Cameralamt Tübingen.

Tübingen. (Abstreichsakord.) Auf
dem hiesigen Schlosse wird im Laufe dieses
Sommers ein neuer Bibliotheksaal einge-
richtet, wobei die Ueberschlagssummen bes-
tragen, für die Arbeiten des

Zimmermanns	562 fl.
Maurers und Gypfers	509 fl.
Schreiners	754 fl.
Glasers	91 fl.
Schlossers	18 fl.
Anstreichers	124 fl.

Sämmtlich diese Arbeiten werden

Freitag den 5ten Mai

Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Un-
terzeichneten vor dem Neckarthor, in Ab-
streich gebracht, wozu die Liebhaber einge-
laden werden.

Es können aber diese Arbeiten nur zu-
verlässigen und ganz tüchtigen Handwerk-
leuten übertragen werden, die sich über ihre
Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit mit dem
Renanisse eines Cameralamts oder Baupfrec-



tors auszuweisen, auch Caution in liegenden Gütern oder durch zwei tüchtige Bürgen zu leisten, im Stande sind.

Nähere Bedingungen werden bei der Verhandlung selbst vorgetragen werden.

Den 24. April 1826.

R. Universitätscameralamt
Ammermüller.

Lüdingen. (Gläubigervorladung.)
Der Bürger und Rutscher Matthäus Heß allhier, wünscht sein Schuldenwesen unter obrigkeitlicher Leitung mittelst eines Vergleichs auseinander zu setzen. Hierzu werden seine Gläubiger auf

Mittwoch den 5. Mai Morgens 8 Uhr auf das hiesige Rathhaus eingeladen, um entweder in Person oder durch rechtsgültig Bevollmächtigte ihre Forderung zu liquidiren und über einen Vergleich sich zu erklären.

Den 15. April 1826.

Stadtrath.

Lüdingen. (Gläubiger Aufruf.) In Folge oberamtsgerichtlichen Auftrags werden hiemit die Gläubiger des Christian Hoch, ledigen Metzgers dahier, aufgefordert, sich zur Angabe und Liquidation ihrer Forderungen

am 17. Mai d. J. früh 8 Uhr bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, auf dem hiesigen Rathhaus einzufinden.

Den 21. April 1826.

Stadtrath.

Lüdingen. (Aufforderung zu bezüglichen Anzeige von Schulden der Studierenden.) Sämmtliche Personen, welchen anwesende oder abgegangene Studierende der hiesigen Universität im vorigen Halbjahre etwas schuldig geworden sind, was noch nicht bezahlt ist, werden hiedurch an die bestehende Verordnung erinnert, vermöge welcher alle solche, in dem ersten vier Wochen nach der Vacanz nicht angezeigten Forderungen ihre Rechtskraft verlieren.

Die deshalb nöthigen Anzeigen müssen daher spätestens

Dienstag den 2. Mai 1826

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, in dem Universitätscollegio schriftlich auf halben oder

ganzen Bogen mit genauer Benennung der Schuldner, des Grundes und Belaufs der Schuld und des Gläubigers übergeben werden, indem eine in diesen Rücksichten zweifelhafte Anzeige unbeachtet bleiben würde.

Hiebei wird bemerkt, daß früher schon angezeigte Forderungen, wenn sich deren Betrag nicht verändert hat, nicht wieder angezeigt zu werden brauchen, wenn sie gleich noch unbezahlt sind; wo sich aber der Betrag geändert hat, ist die ganze Summe der gegenwärtigen Forderung anzugeben. Von allen nicht durch die unterzeichnete Stelle, oder durch den Sekretariatsgehülfen Conz erfolgten Zahlungen überhaupt einmal angezeigter Forderungen werden gleichfalls pünktliche Anzeigen erwartet, weil außerdem häufige Irrungen entstehen und die Verzeichnisse über den Schuldenstand der Studierenden unzuverlässig werden.

Den 22. April 1826.

Universitätsjustitiaramt,
Lang.

Mottenburg. Das Schuldenwesen des Friedrich Hofmeister, Bürgers und Rothgerbers von hier, ist, zu Folge oberamtsgerichtlichen Decrets, vor dem Stadtrath und wo möglich durch einen Borg- oder Nachlaßvergleich zu erledigen. Die Gläubiger desselben werden daher vorgeladen, ihre Forderungen am

Mittwoch den 10. Mai d. J. entweder in Person auf dem hiesigen Rathhause, oder durch einen schriftlichen Recess zu liquidiren, widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 20. April 1826.

für den Stadtrath
der Stadtschultheiß
Crath.

Mottenburg. Bei der unterm 5ten Januar dieses Jahrs vorgenommenen Eventualtheilung über die Verlassenschaft der Ehefrau des Franz Knobel, Bürgers und Zimmermanns dahier, Maria Anne, geborne Hummel, zeigt sich, im Fall die Kinder von der ihnen im Namen ihrer Mutter zustehenden Rechtswohltat Gebrauch machen, eine Vermögensunzulässigkeit.

Der Stadtrath erhielt von dem Königl. Oberamtsgericht den Auftrag, das Knobelsche Schuldenwesen wo möglich durch einen Nachlassvergleich zu erledigen, welcher, da die bis jetzt bekannten Gläubiger größtentheils unbevorigte Forderungen zu machen haben, um so mehr zu Stande kommen dürfte, weil in dessen Entstehung diese ihr Schicksal voraus sehen können.

Die Knobelschen Gläubiger werden nun vorgeladen, ihre Forderungen, am

Mittwoch den 10. Mai d. J.

auf dem hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch einen schriftlichen Recess zu liquidiren und sich über einen Borg, oder Nachlassvergleich zu erklären, widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 20. April 1826.

für den Stadtrath
der Stadtschultheiß
Erath.

Nothfelden, Oberamtsgericht Nagold. In der Ganttsache des verstorbenen Christoph Schill, Müllers dahier, wird die Schuldenliquidation, verbunden mit Versuchen zu Borg- und Nachlassverträgen

Dienstag den 25. Mai d. J.

auf dem Rathhaus allhier, Morgens 8 Uhr vorgenommen werden. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen an gedachtem Tag zu liquidiren, etwaige Vorzugsrechte zu erweisen, und über einen Nachlass sich zu erklären. Wer bei dieser Verhandlung weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, noch auch eine schriftliche Erklärung einreicht, wird in der am Montag den 29. Mai statt habenden Oberamtsgerichtsitzung, durch Bescheid, von der jezigen Masse ausgeschlossen werden.

Den 15. April 1826.

Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. (Güterverkauf.) Nach einer Uebereinkunft der Gläubiger des Weinjätners Jakob Brodbeck sollen jene be-

nannten Güter wiederholt im Wogenblatt zum Verkauf ausgesetzt werden:

- 1) 6 Bril. Wiesen im Neckarthal, im Anschlag 400 fl.
- 2) diese abgeforderte dreier Stück Acker im Kreuzberg jeder Theil zu 125 fl.
- 3) den Beluberg in der Kling 150 fl.

Kommen somit am

Samstag als den 20. Mai d. J.

auf dem Rathhaus zum Lustreich, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 22. April 1826.

Stadtrath Kemmler.

Tübingen. (Küchenkasten feil.)

Ein gut erhaltener Küchenkasten mit 9 Schubladen ist dem Verkauf ausgesetzt von

Conducteur Maier,
in der Neckarhalde.

Tübingen. (Güterverkauf.) Stadtrathlichem Auftrag zu Folge sind nachstehenden Personen folgende Güterstücke zum Verkauf ausgesetzt:

- 1) der Louise Seegerin, ledig, — 1 Morgen Acker auf dem Schnarrenberg, angeschlagen für 250 fl.
- 2) dem Christian Micheler, Küfer, ungefähr 1 Morgn. 1 Bril. Acker im Dehler, angeschlagen für 120 fl.
- 3) dem Johann Adam Bölsle, Nachtwächter, ungefähr 1 Morgn. 1 1/2 Bril. Weinberg im Kreuzberg, angeschlagen für 120 fl.

Die Liebhaber haben sich an Unterzogenen zu wenden.

Den 29. April 1826.

Stadtrath Bozenhardt.

Tübingen. Bei dem Unterzeichneten sind 600 rheinländische Nießlingsstücke, das 100 zu 2 fl., zum Verkauf niedergelegt worden, für deren Richtigkeit garantirt wird, sie können daher täglich besichtigt und gekauft werden.

Den 29. April 1826.

Fehleisen.

Hiesu eine Beilage.

